



Mitlödi, 22. Oktober 2023

Statutenrevision V10

Ehrenmitglied, Ehrennadelträger und Auszeichnung GLKSV

Nach der letzten Delegiertenversammlung in Elm gab es einen Antrag der Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.

Dieser Antrag wurde geprüft und wird in den Statuten verankert.

Ergänzung Artikel 6:

Alter Artikel Nr. 6:

Die Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4 erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten, das letzte Protokoll der Vereinsversammlung sowie ein aktuelles Verzeichnis des Vorstands und der Vereinsmitglieder beizulegen. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt ebenfalls auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Neu Artikel 6:

Die Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4 erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten, das letzte Protokoll der Vereinsversammlung sowie ein aktuelles Verzeichnis des Vorstands und der Vereinsmitglieder beizulegen. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt ebenfalls auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Weisung für die Aufnahme der Ehrenmitglieder; Ehrennadelträger siehe Anhang zu Artikel 6 für die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften.



Ethik im Sport

Die Verbände wurden vom SSV und vom Swiss Olympic aufgefordert, bei der nächsten Statutenrevision das Thema Ethik aufzunehmen.

Mit dieser Statutenrevision wird das Thema aufgenommen und die Vereine sind somit über das Thema Doping und Ethik informiert und in Kenntnis gesetzt worden.

Neu Artikel 39:

- 1 Der SSV unterstützt die Dopingprävention und die -bekämpfung und unterstellt sich und seine eigenen Mitglieder dem Doping-Statut von Swiss Olympic.
- 2 Für internationale Wettkämpfe gelten die entsprechenden Dopingbestimmungen der zuständigen Organisationen (ISSF usw.).
- 3 Der Vorstand erlässt das notwendige Dopingreglement.
- 4 Der SSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- 5 Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 6 Der SSV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik Prinzipien seinen Mitgliedern.
- 7 Der SSV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SSV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Funktionäre, Ehrenamtliche, Athleten und Mitglieder sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SSV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.
- 8 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der aufgeführte Artikel 39 wird mit folgendem Satz in den Statuten aufgeführt:

Artikel 39 Ethik

Der GLKSV verweist auf die gültigen Statuten des Schweizerischen Schützenverband SSV und führt die einzelnen Absätze nicht auf.